



Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Stadt Halle
z. H. Herrn Flohr
Postfach

33788 Halle/Westf.



Abteilung Umwelt - Kreisplanung -

Ansprechpartner/in:
Wilhelm Gröver
Theresa Altebäumer
Raum 219 / 121
Telefon 05241/85-2700 / 2008
Fax 05241/85-2020
E-Mail:
Wilhelm.Gröver@gt-net.de
Theresa.Altebaeumer@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
26.02.2002 - 60

Geschäftszeichen
4/AI

Datum
25.04.2002

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Nördlich Talstraße“

Sehr geehrter Herr Flohr,

zu der oben angegebenen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:

Der Kreis Gütersloh stimmt der o. a. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Nördlich Talstraße“ unter Berücksichtigung der von den Fachabteilungen der Kreisverwaltung abgegebenen Stellungnahmen/Hinweise grundsätzlich zu.

Mit Schreiben vom 26.02.2002 wurde der Kreis Gütersloh als Träger öffentlicher Belange in dem o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten.

Hausintern habe ich die Fachabteilungen

- 0.2 = Kreispolizeibehörde, GS 3
- 2.1 = Ordnung / Brandschutzingenieur
- 2.2 = Straßenverkehr
- 2.4 = Gesundheit
- 3.5 = Jugend und Familie
- 4.2 = Bauordnung
- 4.4.1 = Tiefbau - Untere Wasserbehörde -
- 4.4.2 = Tiefbau - Kultur- und Wasserbau -
- 4.4.3 = Tiefbau - Straßenbau -
- 4.5.1 = Umwelt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde -
- 4.5.2 = Umwelt - Untere Landschaftsbehörde -

beteiligt.

Davon haben die Abteilungen Kreispolizeibehörde, Gesundheit, Bauordnung, Tiefbau – Untere Wasserbehörde - und Tiefbau – Kultur- und Wasserbau - ohne Äußerung von Bedenken/Hinweisen dem Vorhaben zugestimmt.

Postanschrift:
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz:
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale:
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
Internet:
<http://www.kreis-guetersloh.de>

Unsere Bankverbindungen:
Kreissparkasse Halle (Westf.)
(BLZ 480 515 80)
Kto.-Nr. 34
Kreissparkasse Wiedenbrück
(BLZ 478 535 20)
Kto.-Nr. 2014
Sparkasse Gütersloh
(BLZ 478 500 65)
Kto.-Nr. 68
Landeszentralbank Gütersloh
(BLZ 478 000 00)
Kto.-Nr. 47 801 701
Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto.-Nr. 1 486 305

Öffnungszeiten:
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache

Die nachstehenden Abteilungen haben ihre grundsätzliche Zustimmung mit der Formulierung von Nebenbestimmungen/Hinweisen eingeschränkt:

Abteilung Ordnung/Brandschutzingenieur:

1. Unter Zugrundelegung der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405, ist für das Baugebiet eine Löschwassermenge von 96 m³/h für 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.
Für den ersten Löschangriff muss eine Entnahmestelle in höchstens 100 m Entfernung, über verlegte Schlauchleitung gemessen, von den entferntesten Teilen des Objekts vorhanden sein. Sie muss eine Löschwasserentnahme von 800 l/min ermöglichen.
2. Der Verkehrsbereich ist so auszuführen, dass er von Feuerwehrfahrzeugen ohne Schwierigkeiten befahren werden kann. Auf Nr. 5 VVBauO NRW wird ausdrücklich hingewiesen (Bäume,...).

Abteilung Straßenverkehr:

Ich empfehle den Einmündungsbereich K 30 (Kreisstraße) / Talstraße straßenbautechnisch entsprechend den Anforderungen auszubauen bzw. entsprechend herzustellen.

Abteilung Tiefbau – Straßenbau -:

Die verkehrliche Erschließung hat über die Stadtstraße „Talstraße“ zu erfolgen.

Abteilung Umwelt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde -:

Im Gebiet des B-Planes sind keine Altlasten bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich ca. 400 m nordöstlich davon die Altablagerung 3916/ MB 37 befindet. Dort sind Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Altlast festgestellt worden. Bei der vorherrschend nach Südsüdwest bis Südwest gerichteten Grundwasserströmung sollte deshalb im Abstrom der o. g. Altablagerung aus Vorsorgegründen auf Grundwasserentnahmen für Trink- und Brauchwasserzwecke verzichtet werden.

Im Südrand des Plangebietes liegt eine bisher als Lagerplatz genutzte Fläche. Diese reicht in das eingeschränkte Gewerbegebiet und in das Mischgebiet des B-Planes hinein. Sollten in diesem Flächenanteil künftig Wohnbebauungen (z. B. Betriebsleiterwohnungen im GEN) mit Nutzgärten oder Kinderspielbereichen geplant werden, ist hier die Nutzungsverträglichkeit gem. Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung vom 16.07.1999 durch entsprechende Bodenuntersuchungen eines nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz vom 24.03.1998 zugelassenen Sachverständigen zu belegen.

Bei Berücksichtigung der o. g. Hinweise und Anforderungen bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Abteilung Umwelt – Untere Landschaftsbehörde -:

Die Vorhaben auf der Grundlage des vorgenannten Bebauungsplanes sind bis auf den zu geringen Abstand zum Wald grundsätzlich mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

In dem vorgelegten Entwurf ist eine Waldparzelle im Plangebiet dargestellt. Der notwendige Abstand zwischen geplanter Bebauung und dem vorhandenen Wald

wurde im Entwurf nicht im ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Abstandsregelung nach dem Abstandserlass ist hier mit dem Forstamt abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Gröver)